

MANDANTEN-

INFORMATIONSBRIEF

Schlussabrechnung für Corona- Überbrückungshilfen

Sehr geehrte Damen und Herren,

nun ist es so weit. Die Einreichung der Schlussabrechnungen für Überbrückungshilfen ist möglich.

Dabei besteht kein Wahlrecht, sondern eine Pflicht zur Einreichung. Sollte die Schlussabrechnung nach einer bewilligten Überbrückungshilfe nicht eingereicht werden, wird die Bewilligungsstelle die ausgezahlte Überbrückungshilfe zurückfordern.

Mit dem vorliegenden Mandanten-Informationsbrief (Stand 16.05.2022) erhalten Sie zur Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen wichtige Hinweise und Erläuterungen.

Inhalt

- 1 Warum eine Schlussabrechnung?
- 2 Zweistufiges Antragsverfahren
- 3 Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung
- 4 Paket 1
- 5 Paket 2
- 6 Corona-bedingte Umsatzeinbrüche
- 7 Fixkosten
- 8 Wechsel von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III (und umgekehrt)
- 9 Transparenzregister
- 10 Weitere Informationen

1 Warum eine Schlussabrechnung?

Die Anträge auf Überbrückungshilfe bzw. auf November- und Dezemberhilfen, mussten häufig auf Grundlage von Umsatzschätzungen bzw. Schätzungen der Fixkosten beantragt und bewilligt werden.

Aus diesem Grund müssen für alle gewährten Hilfen Schlussabrechnungen aufgrund endgültiger Zahlen eingereicht werden.

2 Zweistufiges Antragsverfahren

Die Corona-Wirtschaftshilfen sahen von Anfang an ein zweistufiges Verfahren vor.

1. Erstantrag
2. Schlussabrechnung

Die Regelungen zu diesen Wirtschaftshilfen sehen vor, dass die endgültige Höhe der Wirtschaftshilfen anhand der tatsächlich vorliegenden Umsatzeinbrüche und Fixkosten zu ermitteln ist.

Im Rahmen der Schlussabrechnung erfolgt ein Abgleich zwischen den ursprünglichen Zuschüssen

(aufgrund des Erstantrags) und den endgültigen Zuschüssen (aufgrund der Schlussabrechnung).

Dadurch kann es zu Rückzahlungen oder auch zu weiteren Auszahlungen von Wirtschaftshilfen kommen.

Ausnahme:

Bei der Überbrückungshilfe I kann es nach den bisherigen Regelungen ausschließlich zu Rückzahlungen aber nicht zu weiteren Auszahlungen (Erstattungen) kommen.

3 Sog. Paketlösung für Schlussabrechnung

Die Schlussabrechnung der Überbrückungshilfen sowie der November- und Dezemberhilfe erfolgt in gebündelter Form, und zwar mit der sog. Paketlösung.

Dabei werden 2 Pakete unterschieden.

Paket 1

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe I bis III sowie für die November- und Dezemberhilfe.

Paket 2

Einreichung der Schlussabrechnung für die Überbrückungshilfe III Plus bis IV.

4 Paket 1**Einreichung nun möglich**

Der Start der Schlussabrechnung zum Paket 1 ist am 05.05.2022 erfolgt.

Für welche Hilfen?

Bei der Paketlösung 1 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen.

- Überbrückungshilfe I
- Novemberhilfe
- Dezemberhilfe

- Überbrückungshilfe II
- Überbrückungshilfe III

Gesonderte Ermittlung

Auch wenn eine Paketlösung vorliegt, müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert zu ermitteln.

Für jedes Förderprogramm werden sind daher die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.

Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 1 ist spätestens bis zum 31.12.2022 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsprotal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

5 Paket 2

Einreichung noch nicht möglich

Der Start der Schlussabrechnung zum Paket 2 ist noch nicht erfolgt und wird voraussichtlich im Juli 2022 erfolgen.

Bearbeitungsreihenfolge

Bei der Paketlösung 2 ist für folgende Wirtschaftshilfen die Schlussabrechnung in einem Paket elektronisch einzureichen.

- Überbrückungshilfe III Plus
- Überbrückungshilfe IV

Gesonderte Ermittlung

Auch beim Paket 2 müssen für jedes Förderprogramm die endgültigen Förderbeträge gesondert ermittelt werden. Dazu sind die endgültigen Umsätze und Fixkosten zu erklären.

Späteste Einreichung

Die Schlussabrechnung zum Paket 2 ist ebenfalls bis spätestens 31.12.2022 durch einen prüfenden Dritten über das Antragsprotal www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de einzureichen.

6 Corona-bedingte Umsatzeinbrüche

Die Umsatzeinbrüche in den jeweiligen Fördermonaten müssen corona-bedingt sein.

Die Antragsteller haben dabei darzulegen, inwieweit staatliche Corona-Zutrittsbeschränkungen (2G, 3 G, 2G+) oder vergleichbare Maßnahmen (z. B. Verbot touristischer Übernachtungen, Sperrstundenregelungen) den Geschäftsbetrieb wirtschaftlich beeinträchtigt.

Der prüfende Dritte prüft die Angaben der Antragsstellenden auf Nachvollziehbarkeit und Plausibilität und hat die Angaben zu seinen Unterlagen zu nehmen und der Bewilligungsstelle nach Aufforderung vorzulegen.

Bei der November- und Dezemberhilfe kommt hinzu, dass die Antragsteller tatsächlich vom corona-bedingten Lockdown direkt, indirekt oder über Dritte betroffen waren.

7 Fixkosten

Bei den Überbrückungshilfen I – III bezieht sich die Hilfe auf erstattungsfähige Fixkosten. Neben den Bestell- und Ausführungsdaten sind die Eingangsrechnungen und die Zahlungsbelege vorzuhalten.

Es ist damit zu rechnen, dass u. a. folgende geltend gemachte Fixkosten intensiver von den Bewilligungsstellen geprüft werden:

- Notwendige Instandhaltung, Wartung
- Bauliche Maßnahmen zur Umsetzung von Hygienekonzepten
- Investition in Digitalisierung
- Ausgaben für Hygienemaßnahmen
- Warenwertabschreibung auf Umlaufvermögen

8 Wechsel von der Neustarthilfe zur Überbrückungshilfe III (und umgekehrt)

Es wurde ein nachträgliches Wahlrecht zwischen der Neustarthilfe und der Überbrückungshilfe III eingeräumt. Es kann nun nachträglich das vorteilhaftere Programm ausgewählt werden.

Von dem Wahlrecht können alle Antragstellenden Gebrauch machen, die in beiden Programmen antragsberechtigt sind. Voraussetzung ist, dass bereits ein Antrag für eines der beiden Programme gestellt und beschieden wurde.

Das nachträgliche Wahlrecht kann bei der Endabrechnung der Neustarthilfe oder im Rahmen der Schlussabrechnung der Überbrückungshilfe III ausgeübt werden.

Achtung:

Das nachträgliche Wahlrecht kann nur noch bis zum 15. Juni 2022 ausgeübt werden.

9 Transparenzregister

Soweit es sich beim Antragsteller um eine sog. transparenzpflichtige Rechtseinheit handelt (z. B. GmbH, UG, KG, OHG), muss die Eintragung ins Transparenzregister spätestens zu dem Zeitpunkt erfolgt sein, zu dem die Schlussabrechnung eingereicht wird.

10 Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um eine abschließende und vollständige Darstellung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.